



# ***ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)***

GÜLTIG AB: 01.01.2018

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)**

**ORF-Enterprise GmbH, FN 363481g, ORF-Enterprise GmbH & Co KG, FN 180975s und Mediaservice GmbH & Co KG, FN 365474m**

### **1. GELTUNGSBEREICH, AUFTRAGSERTEILUNG**

- a) Diese AEB gelten für alle Bestellungen der ORF-Enterprise GmbH, ORF-Enterprise GmbH & Co KG oder Mediaservice GmbH & Co KG (im Folgenden alle gemeinsam oder einzeln als „ORF-E“ bezeichnet), ORF-E. Sie sind mit jedem Auftragnehmer (AN) vereinbart, sofern die ORF-E im Zuge der Beschaffung nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vorgibt oder schriftlich vereinbart wurde. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind unzulässig und werden nicht Vertragsbestandteil.
- b) Der AN erkennt durch die Auftragsbestätigung/Beginn der Auftragsdurchführung diese Bestimmungen an.

### **2. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE**

- a) Der AN hat Leistungsaufstellungen zu erstellen, die von ORF-E bestätigt werden, wenn die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden. Die Abrechnung derartiger Leistungen hat die bestätigten Leistungsaufstellungen zu enthalten.
- b) Für jede Bestellung ist getrennt Rechnung zu legen. Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer an die ORF-Enterprise GmbH, ORF-Enterprise GmbH & Co KG oder Mediaservice GmbH & Co KG (im Folgenden alle gemeinsam oder einzeln als „ORF-E“ bezeichnet), Abteilung Finanzbuchhaltung, Würzburggasse 30, A-1136 Wien“ per Post zu senden. Allfällige Rechnungskopien, sowie Teilrechnungen sind auch als solche zu bezeichnen und Abteilung an die „Finanz- und Rechnungswesen“ zu senden. Elektronische Rechnungen als PDF werden derzeit nicht akzeptiert. Wenn in einer Rechnung mehrere Positionen aufscheinen, so ist die Reihenfolge der Angebotspositionen einzuhalten. Rechnungsbeträge, die Leistungsabweichungen und/oder Regieleistungen betreffen, sind gesondert auszuweisen und im Einzelnen zu belegen. Von ORF-E anerkannte Leistungsabweichungen sind auf Basis der Entgelte/Kalkulation des Grundauftrags abzurechnen.
- c) Rechnungen sind gemäß UStG auszustellen. Rechnungen, die den Formvorschriften des UStG nicht entsprechen, werden retourniert.
- d) Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt.
- e) Mit den angebotenen Preisen sind sämtliche gemäß dem gegenständlichen Leistungsvertrag und dem Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen ein-

schließlich aller Werknutzrechte/Lizenzen und allfälliger Nebenleistungen und Erschwernisse abgegolten. Anfahrtswege vom Firmensitz des AN zum Ort der Leistungserbringung inklusive der für die Anfahrt aufgewendeten Zeit vom AG werden – sofern nicht extra erwähnt – nicht gesondert vergütet und sind in den Positionspreisen bereits einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Rückfahrt.

- f) Als Zahlungsort gilt Wien. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der ORF-E als bezahlt. Gerät ORF-E mit seiner Zahlungsverpflichtung um mehr als 10 Bankwerkzeuge in Verzug und ist sie für die Verzögerung selbst verantwortlich, hat sie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu bezahlen. Wenn ORF-E für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat sie nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten. Der Anspruch auf Verzugszinsen erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Zahlung des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche des AN die über den Ersatz der gesetzlich geregelten Betriebskosten hinausgehen sind ausgeschlossen.
- g) Die Bieter und der AN haben keinen Anspruch auf Nachprüfung ihrer Kalkulation. Kalkulationsirrtümer sind ausschließlich das Risiko des Bieters. Sie berechtigen nicht zur Irrtumsanfechtung.
- h) Die jeweils angebotenen Preise gelten für das auf den Tag der Anbotsstellung folgende Jahr als Festpreise. In der Folge sind die Preise einschließlich allenfalls angebotener Rabatte veränderlich. Die Preisanpassung erfolgt auf Basis des Preisniveaus jenes Monats, zu dem das Angebot gelegt wurde, und der hierfür ermittelten Basiszahl. Sie erfolgt erstmals zu Beginn des auf das Ende der Angebotsfrist folgenden zweiten Jahres unter Heranziehung des Preisniveaus, das im Monat des Endes der Angebotsfrist galt. Weitere Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres unter Heranziehung des Preisniveaus des jeweils vorletzten Monats (z.B. November 2017 für Preisanpassung 1.1.2018). Das für die gegenständliche Preisanpassung maßgebliche Preisniveau, d.h. die Basiszahl und der jeweilige Ist-Indexwert, wird – sofern ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist – auf Basis des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 bestimmt. Die solcher Art neu berechnete Indexzahl gilt als neue Bezugsgröße für alle Preise, die ab dem neuen Kalenderjahr verrechnet werden.

### **3. LEISTUNGEN BZW. LEISTUNGSÄNDERUNGEN, ABNAHME, GEFahrTRAGUNG, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ**

- a) Der AN hat alle von ORF-E beauftragten Leistungen und allfällige geforderte Leistungsänderungen vertragskonform durchzuführen (Lieferungen erfolgen „DDP“ – delivered duty paid – geliefert verzollt laut Incoterms 2010). Leistungsabweichungen dürfen nur insoweit abgerechnet werden, als sie im Voraus schriftlich angemeldet und von ORF-E ergänzend beauftragt wurden. Nicht angemeldete Leistungsabweichungen werden nicht gesondert vergütet und gelten mit den Preisen gemäß Grundauftrag abgegolten.
- b) Es erfolgt eine förmliche Abnahme. ORF-E ist verpflichtet die erbrachten Leistungen innerhalb von 30 Tagen bzw. gemäß den vertraglich vereinbarten Bestimmung zu prüfen und die Leistung abzunehmen, sofern keine Mängel vorhanden sind. Die ORF-E ist nicht zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet.
- c) Die Annahme verspäteter bzw. mangelhafter Leistungen schließt die Geltendmachung von Ansprüchen der ORF-E nicht aus.
- d) Bei nicht fristgemäßer Leistungserbringung hat der AN pro angefangene Kalenderwoche, die er verschuldet in Verzug ist, eine Pönale in Höhe von 1 % der zivilrechtlichen Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer), maximal jedoch 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme zu zahlen. Unbeschadet dieser Pönaleverpflichtung hat der AN eine über die Pönale hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Gefahr geht erst mit Abnahme der vollständigen Lieferung/Leistung auf ORF-E über. Wird die Lieferung/Leistung oder Teile hiervon vor Abnahme zerstört/beschädigt, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung dieser zerstörten/beschädigten Lieferung/Leistung. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Die Gewährleistungsfrist für alle beauftragten Leistungen beginnt erst bei Abnahme aller beauftragten Leistungen. Es gelten die gesetzlichen Schadenersatzregelungen. Der AN hat die ORF-E bei Verletzung fremder Schutzrechte/Immaterialgüterrechte uneingeschränkt schad- und klaglos zu halten. Bei aufrehtem Vertrag ist der AN unter keinen Umständen berechtigt, die Leistung einzustellen.

### **4. VERTRAGSAUFLÖSUNG**

- a) Die Vertragsdauer (unbefristet/ befristet/Zielgeschäft) ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis oder den übrigen Dokumenten der gegenständlichen Vereinbarung.
- b) Unbeschadet des Rechts zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem vom Vertragspartner nicht zu vertretenden Gründe können Verträge auf unbestimmte Zeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer

Frist von drei Monaten (wenn nichts anderes vereinbart) zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Teilkündigungen sind ausschließlich hinsichtlich der im Auftrag genannten Leistungsteile zulässig.

### **5. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR AUFTRÄGE ÜBER SOFTWARE UND HARDWARE**

- a) Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Dokumente, die allfälligen Einladungen zur Angebotslegung beigelegt sind, sind geistiges Eigentum der ORF-E und dürfen ausschließlich zur Legung des Angebots und Erfüllung des diesbezüglichen Auftrags verwendet werden.
- b) Zeichnungen, Skizzen, Dokumente, Software oder sonstige Werke, die der AN im Auftrag von ORF-E individuell erstellt, gehen mit deren Übergabe an ORF-E in deren Eigentum über. ORF-E erwirbt an diesen in ihrem Auftrag erstellten Werken ein ausschließliches Werknutzungsrecht zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung. In diesem Sinn erwirbt ORF-E an individuell beauftragten Ausarbeitungen sowie an Anforderungsanalysen und Pflichtenheften uneingeschränkte Werknutzungsrechte zur Nutzung, Verbreitung, Vervielfältigung und Verarbeitung.
- c) Soweit der Auftrag die Verwendung von Standardwerken (insbesondere Standardsoftware, Standard Know-how) vorsieht, gehen die diesbezüglichen Leistungsgegenstände (z.B. Unterlagen, Datenträger) mit deren Übergabe an ORF-E in deren Eigentum über. ORF-E erwirbt an diesen Standardwerken lediglich eine Werknutzungsbevollmächtigung in dem im Leistungsgegenstand (Leistungsverzeichnis) oder den sonstigen Vertragsdokumenten näher bestimmten Umfang; zumindest jedoch zur örtlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzung für den eigenen Gebrauch.
- d) Der AN verpflichtet sich, alle in Ausführung seines Auftrages bei ORF-E oder aus sonstigen Unterlagen der ORF-E erlangten Informationen und Daten geheim zu halten, sofern ihn ORF-E nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für alle vom AN eingesetzten Personen.

### **6. SONSTIGES**

- a) Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.
- b) Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.

- c) Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Änderungen der AEB und des Auftrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.